Sparkasse Nürnberg
Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag	31.03.2024
Referenz	31.03.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Ban	wert	Risikobar Währung	rwert inkl. sstress *
Vernalinis Offiladi Zui Deckungsmasse	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	206,00	106,00	197,81	88,58	170,23	68,99
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	572,90	479,20	534,37	433,59	458,14	371,23
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	178,11%	352,07%	170,14%	389,47%	169,14%	438,06%
Überdeckung	366,90	373,20	336,56	345,01	287,92	302,24
Gesetzliche Überdeckung **	8,54	4,28	3,96	1,77		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	358,37	368,92	332,44	343,24		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	smasse	Fällig verschie	
Fälligkeitsverschiebung	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	15,84	14,41	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	19,81	14,81	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	14,98	16,30	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	15,79	17,94	0,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	25,00	0,00	38,70	28,48	0,00	0,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	40,00	0,00	48,40	26,78	25,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	40,00	5,00	45,93	44,82	40,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	40,00	40,00	242,38	198,67	80,00	40,00
über 10 Jahre	61,00	61,00	131,07	116,99	61,00	66,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.03.2024	31.03.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschulduft (keine besthende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Ernission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefermission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, wiel Cherholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung sir im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit reine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebender negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)		0,12
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	14
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	24,86	11,47
Liquiditätsüberschuss	24,86	11,36

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstres	s-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Währung	gsstress-	Nettoba	arwert in	Währung	gsstress-
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremd	währung	Nettobarw	ert in EUR
Fremdwährung	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

^{**} Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

**** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte Verteilung der Deckungswerte 31.03.2024 31.03.2023 Weitere Kennzahlen 31.03.2024 31.03.2023 § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) in Mio. EUR 0.00 0.00 bis zu 300 Tsd. € 455,20 416,02 75,30 17,63 § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € 49,39 in Mio. EUR 0,00 0,00 mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. € 2.37 mehr als 10 Mio. € 0,00 § 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning) in Jahren 4,80 4,69 § 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf 55,82% 55,65% nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) Ordentliche Deckung (nominal) in Mio. EUR 548,13 467.78 wohnwirtschaftlich gewerblich 453,84 13,94 523,06 25,07 441,30% Anteil am Gesamtumlauf in % 266.08% nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) Eigentums-Ein- und Mehrfamilien-Bürogebäude Bauplätze Summe sonstige gewerblich unfertige und noch nicht gebäude gebäude ertragsfähige Neubauten häuser 1,97 3,75 31.03.2024 140.83 338.25 43.98 9.15 0,00 13.95 0.00 0.00 548,13 Bundesrepublik Deutschland 31.03.2023 130,16 288,65 35,02 0,45 0,31 9,44 0,00 0,00 467,78 43,99 35,02 31.03.2024 31.03.2023 140,83 130,16 338,25 9,15 1,97 13,95 9.44 0,00 0,00 548,13 467.78 0,00 Summe

31.03.2023	130,16	288,65	35,02	0,45	0,31	3,75	9,44	0,00	0,00	467,78
III) Zusammensetzung der weiteren Decku	ngswerte								(Angal	oen in Mio. Euro)
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderunç § 19 (1) Nr.	2 PfandBG	§ 19 (1) Nr.	gen i.S.d. 3 PfandBG	§ 19 (1) Nr.	gen i.S.d. 4 PfandBG				
-						31.03.2023				
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	§ 19 (1) Sa	gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) fandBG davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) fandBG davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG			
Dunda aranublik Dautaabland	31.03.2024	24,77	0,00	0,00	0,00	0,00	24,77			
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2023	11,42	0,00	0,00	0,00	0,00	11,42			
Summe	31.03.2024	24,77	0,00	0,00	0,00	0,00	24,77			
Julillie	31.03.2023	11,42	0,00	0,00	0,00	0,00	11,42			

IV) Übersicht über rückständige	Leistunge	n					(Angaben in Mio. E
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG		31.03.2024	31.03.2023				
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		0,00%	0,00%				
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG				dieser Forderungen,	١,		
Staat		g der mind. 90 ligen Leistungen	mindestens 5	veilige Rückstand % der Forderung eträgt			
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	1		
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	T		
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	T		

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere				
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inha	aberpfandbriefe)			
31.03.2024	31.03.2023			
-				

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG		schaftlich		erblich
3 20 (2) NI. 3 FlandBG	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	-	-	-